

## **Tagesordnung der 18. Sitzung des 36. Studierendenrates am 27.04.2026**

---

**Ort: Hallescher Saal**

**Zeit: 18:30 s.t.**

- TOP 00      Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung (18:30)**
- TOP 01      Angestelltenbelange (18:35)**
- TOP 02      Referent\*innenbelange (18:50)**
- TOP 03      Berichte der Sprecher\*innen (19:15)**
- TOP 04      Berichte der Arbeitskreise (19:25)**
- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. <i>Hastuzeit</i>             | 9. <i>AK Inklusion</i>                 |
| 2. <i>AK alv</i>                | 10. <i>AK Uni im Kontext</i>           |
| 3. <i>AK Wohnzimmer</i>         | 11. <i>AK Kritischer Jurist*innen</i>  |
| 4. <i>AK Zivilklausel</i>       | 12. <i>Studierendenradio</i>           |
| 5. <i>AK que(e)r einsteigen</i> | 13. <i>AK Gewerkschaftliche Arbeit</i> |
| 6. <i>AK Ökologie</i>           | 14. <i>AK gegen Antisemitismus</i>     |
| 7. <i>AK Studieren mit Kind</i> | 15. <i>AK Awareness</i>                |
| 8. <i>AK Protest</i>            | 16. <i>AK Antirassismus</i>            |
- TOP 05      Anträge & Diskussionen (20:00)**
- a) „Brandstiften“ – Theaterensemble Wenn undAber
  - b) „Lernreise“ Exkursion
- TOP 06      Gründung des AK Inklusion (20:30)**
- TOP 07      Anpassung fzs-Beitrag – Beitragsänderung/-anpassung (20:50)**
- TOP 08      Versicherung DJ-Equipment (21:10)**
- TOP 09      Sonstiges (21:20)**

## Version A (sofortige Anhebung fzs um 12 ct)

### Beitragsordnung der Studierendenschaft

- nichtamtliche Lesefassung vom 13.04.2026 –

Aufgrund der § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff) hat der Studierendenrat der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 13.04.2026 die folgende Änderung der Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:

#### § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

#### § 2 Beitragshöhe, Teilbeträge

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2026 16,50 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 12,60 Euro, davon sind
  - a) für den Studierendensport 0,30 Euro,
  - b) für den Sozialfonds 1,28 Euro,
  - c) für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
  - d) für Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates 1,80 Euro
  - e) für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 7,70 Euro
  - f) Studierendensradio 0,50 Euro;
  - g) Für den Mitgliedsbeitrag der Studierendenschaft im freien Zusammenschluss der student\*innenschaften e.V. 0,52 Euro bestimmt;

2. Der Fachschaftsanteil beträgt 3,90 Euro

(2) Beitragseinnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 a), b) und d) können in begründeten Ausnahmefällen nach den Maßgaben der Finanzordnung umgewidmet werden. Die Umwidmung der Beitragseinnahmen unter Abs. 1 Nr. 1a) bedürfen der Rücksprache mit dem Referat für Hochschulsport und Gesundheit oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. 1b) mit den Sprecher:innen für Soziales oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. 1d) mit dem Sprecher:innenkollegium. Diese Umwidmungen muss der Studierendenrat auf einer ordentlichen Sitzung gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Studierendenrates mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

#### § 3 Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation), 2. mit der Rückmeldung.

#### § 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst, ihren zivilen Ersatzdienst oder einen Freiwilligendienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder -praktikum befinden.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität am 27.04.2026 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung zum Wintersemester 2026 in Kraft. Damit tritt die bisherige Fassung vom 30.06.2025 außer Kraft.

#### § 6 Änderung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung des Studierendenrates möglich.

## Version B (sofortige Anhebung fzs um 12 ct)

### Beitragsordnung der Studierendenschaft

- nichtamtliche Lesefassung vom 13.04.2026 –

Aufgrund der § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff) hat der Studierendenrat der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 13.04.2026 die folgende Änderung der Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:

#### § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

#### § 2 Beitragshöhe, Teilbeträge

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2026 16,50 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 12,60 Euro, davon sind
  - a) für den Studierendensport 0,30 Euro,
  - b) für den Sozialfonds 1,40 Euro,
  - c) für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
  - d) für Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates 1,80 Euro
  - e) für den **allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 7,58 Euro**
  - f) Studierendensradio 0,50 Euro;
  - g) Für den Mitgliedsbeitrag der Studierendenschaft im **freien Zusammenschluss der student\*innenschaften e.V. 0,64€** bestimmt;

2. Der Fachschaftsanteil beträgt 3,90 Euro

(2) Beitragseinnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 a), b) und d) können in begründeten Ausnahmefällen nach den Maßgaben der Finanzordnung umgewidmet werden. Die Umwidmung der Beitragseinnahmen unter Abs. 1 Nr. 1a) bedürfen der Rücksprache mit dem Referat für Hochschulsport und Gesundheit oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. 1b) mit den Sprecher:innen für Soziales oder einer anderen zuständigen Person; unter Abs. 1 Nr. 1d) mit dem Sprecher:innenkollegium. Diese Umwidmungen muss der Studierendenrat auf einer ordentlichen Sitzung gemäß §16 Abs. 1 der Satzung des Studierendenrates mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

#### § 3 Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation), 2. mit der Rückmeldung.

#### § 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst, ihren zivilen Ersatzdienst oder einen Freiwilligendienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder -praktikum befinden.

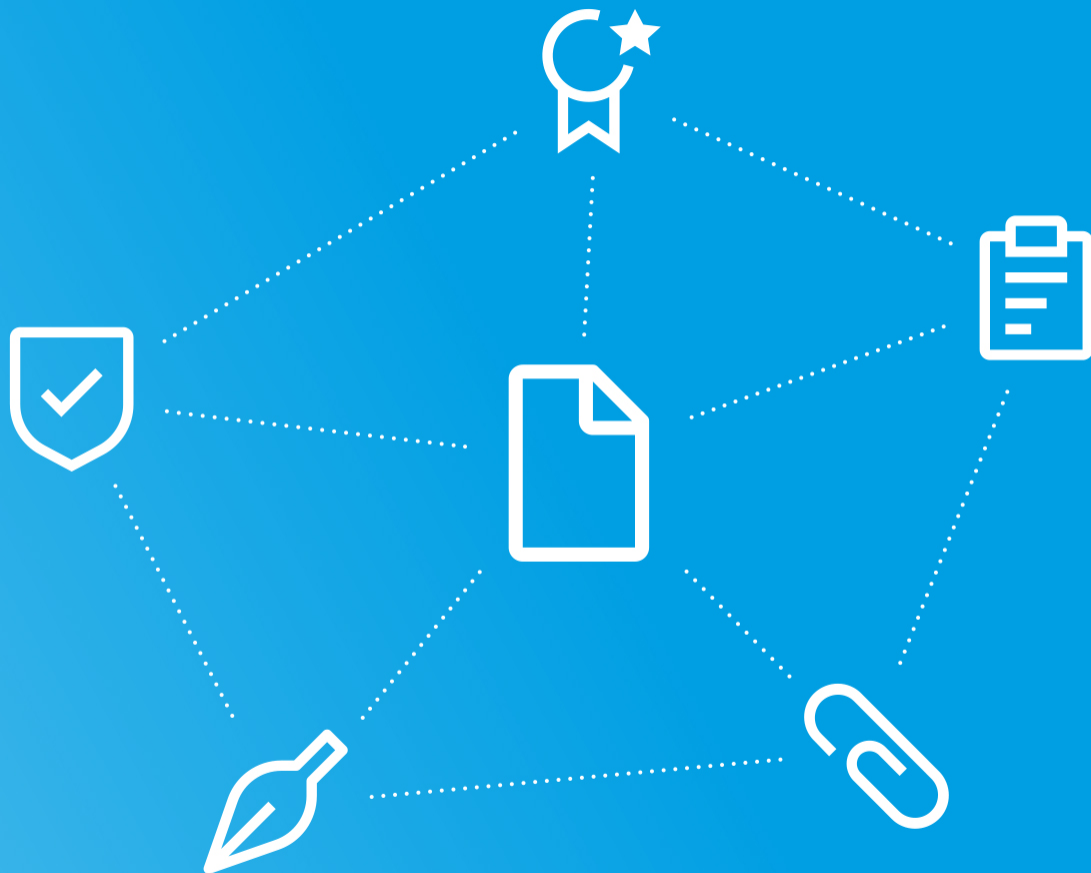
(2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität am 27.04.2026 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung zum **Wintersemester 2026** in Kraft. Damit tritt die bisherige Fassung vom 30.06.2025 außer Kraft.

#### § 6 Änderung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung des Studierendenrates möglich.



15.04.2026



# Vorschlag zur Elektronik (pauschal)

**Vorschlag für:**

Studentenrat Halle Sonstige Rechtsform  
Musa Studentenrat Halle  
Universitätsplatz 7  
06108 Halle (Saale)





**Ansprechpartner:**

Aljoscha Detlefsen  
tecis Finanzdienstleistungen AG  
Bahnhofsweg 16  
24955 Harrislee  
E-Mail: [aljoscha.detlefsen@tecis.de](mailto:aljoscha.detlefsen@tecis.de)  
Tel.: 4917636340258

## Angebotsempfehlung



Anhand des Risikoprofils empfehlen wir den Tarif  
**Premium-Deckung (07/2019)** von Dialog

 Versicherungssumme <b>20.000 €</b>	 Laufzeit <b>3 Jahre</b>	 Bruttobeitrag gem. Zahlweise (jährlich) <b>207,04 €</b>	 Selbstbehalt <b>150 €</b>
--	---	--	---

## Vertragsdaten

Name des Tarifs / Deckungskonzepts	Premium-Deckung (07/2019)
Versicherungssumme	20.000 €
Selbstbeteiligung (SB)	150 €
Vertragslaufzeit	3 Jahre
Betriebsart(en)	Universität
Zahlweise	jährlich
Angebot gültig bis	13.05.2026

## Leistungsumfang

Allgemeine Deckung in der Elektronik- Pauschalversicherung		
Anlagegruppe 1 - Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik	✓	Bis 1.000.000€
Anlagegruppe 2 - Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen, Waagen	✗	
Anlagegruppe 3 - Satz- und Reprotechnik	✗	
Anlagegruppe 4 - Bild- und Tontechnik	✓	Bis 1.000.000€
Anlagegruppe 5 - Medizintechnik	✗	
Allgemeiner Versicherungsschutz der Elektronik- Pauschalversicherung		
Leistungs-Update-Garantie	✗	
Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inkl. eigene Transporte)	✗	
Unterversicherungsverzicht	✗	
GDV-Mindeststandard	✓	
Regressverzicht	✗	
Weitere Leistungen der Elektronik- Pauschalversicherung		
Auslandsdeckung	✓	Bis zu 20 % der Versicherungssumme Mobile Geräte: Bis zu 20 % der Versicherungssumme, (max. 20.000 € innerhalb Europas (geografischer Begriff) )
Bedienungsfehler	✓	
Bewegungsrisiko (Transporte und Werkstattaufenthalte)	✓	Bis zu 20 % der Versicherungssumme Mobile Geräte: Bis zu 20 % der Versicherungssumme, (max. 20.000 € innerhalb Europas (geografischer Begriff) )
Einschluss beweglicher Geräte (z.B. Laptops)	✓	Bis zu 20 % der Versicherungssumme Mobile Geräte: Bis zu 20 % der Versicherungssumme, (max. 20.000 € innerhalb Europas (geografischer Begriff) )

Ersatzanlagen während des schadenbedingten Ausfalls	✓	zeitabhängige Mehrkosten: (max. 100 € je Arbeitstag) Haftzeit: 3 Monate zeitunabhängige Mehrkosten: 2.500 €
Keine Restwertanrechnung im Versicherungsfall	✗	
Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler	✗	
Überspannungsschäden durch Blitzschlag	✓	
Überschwemmung	✓	
Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit	✗	
Vorsorgeversicherung für Neuanschaffungen	✓	Bis zu 30% der Versicherungssumme
Feuerversicherung	✗	
Leitungswasserversicherung	✗	
Einbruchdiebstahlversicherung	✗	
<b>Softwareversicherung der Elektronik- Pauschalversicherung</b>		
Datenträger	✓	Bis 5.000 € SB: 500 € bei Diebstahl 25 % (mind. 500 €)
Softwareschutzmodule	✓	Bis 5.000 € SB: 10% (mind. 500 €) bei Diebstahl: 25% mindestens 500 €
<b>Mehrkostenversicherung der Elektronik- Pauschalversicherung</b>		
Einmalige zeitunabhängige Mehrkosten	✓	Bis 2.500 € SB: 20%
Mehrkostenversicherung	✓	zeitabhängige Mehrkosten: (max. 100 € je Arbeitstag) Haftzeit: 3 Monate zeitunabhängige Mehrkosten: 2.500 € SB: 2 Arbeitstage
Betriebsunterbrechungsversicherung (inkl. zeitabhängige/zeitunabhängige Mehrkosten)	✗	
Zeitabhängige fortlaufende Mehrkosten	✓	Bis 100 € je Arbeitstag SB: 2 Arbeitstage
<b>Versicherte Kosten der Elektronik- Pauschalversicherung</b>		

Aufräum- und Abbruchkosten	✓	Bis 30.000 €
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	Bis 30.000 €
Dekontaminations- und Entsorgungskosten von verseuchtem Erdreich	✓	Bis 30.000 €
Eichkosten	✗	
Entsorgungskosten	✓	Bis 30.000 €
Feuerlöschkosten	✓	Bis 5.000 €
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Luftfracht	✓	Bis 30.000 €
Kosten für Bereitstellung eines Provisoriums	✗	
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓	
Schadenssuchkosten	✗	
Gesamtleistung der versicherten Kosten auf Erstes Risiko	✗	

*Hinweis: Die abgebildeten Tarifinformationen und -hinweise sind verkürzt dargestellt und lediglich ein Auszug aus den Versicherungsbedingungen. Unsere Vergleichsübersichten werden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und regelmäßig aktualisiert – dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der von uns gemachten Angaben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen des Versicherers.*

#### Legende

✓	mitversichert (ohne Einschränkungen)
✓	mitversichert (mit Einschränkungen)
✗	nicht mitversichert

## Erläuterung zur Elektronik (pauschal)

Die Elektronikversicherung bietet umfassenden Schutz für Ihre elektronischen Anlagen und Geräte. Sie stellt eine Allgefahrendeckung dar. Dies bedeutet, dass alle Gefahren versichert sind, sofern sie nicht ausdrücklich in den Bedingungen ausgeschlossen werden.

### Das Wichtigste auf einen Blick

- Versichert Schäden und Kosten, wenn elektronische Geräte und Anlagen beschädigt werden oder abhandenkommen
- All-Risk-Deckung: Versicherung vieler Risiken, wie z.B. Bedienungsfehler und Vandalismus
- Einfaches Handling, da keine Nennung einzelner Geräte notwendig ist

Hiermit beantrage ich das in diesem Dokument angeführte Versicherungsangebot (Elektronik (pauschal), Dialog) und beauftrage Sie, als meinen Versicherungsvermittler, mit der entsprechenden Weiterleitung an den genannten Versicherer.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde